



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Gesamtverfügung

Generalsekretariat  
Leitstelle für Baubewilligungen

[www.zh.ch/planen-bauen](http://www.zh.ch/planen-bauen)

Referenz-Nr.: BVV 22-2566\_P2

18. September 2025

# Abbruch bestehende Infrastrukturgebäude und Neubau Sanitärgebäude sowie Werkhof (Pro- jektänderung, bereits erstellt)

Gemeinde Wildberg

Bauherrschaft Seiler Camping Wildberg AG, Weid 2, 8489 Wildberg

Projektverfasserin meier-kägi holz + bau ag, Rankstrasse 3, 8486 Rikon

Grundeigentümerin Seiler Camping Wildberg AG, Weid 2, 8489 Wildberg

Lage Weid 3 + 5, Kat.-Nr. 615, Vers.-Nrn. 425 und 427, Freihaltezone

Massgebende Detailplan Rodungsgesuch mit Flächen (Plan-Nr. 21-105-101) 1:100 vom 26.03.2025

Unterlagen Grundriss Fassaden Umgebung (Plan-Nr. 21-105-101) 1:100 vom 14.01.2025

Ansicht Sanitärgebäude (Plan-Nr. 350.2) 1:100 vom 17.04.2025

Fotos Absturzsicherung Werkgebäude vom 04.03.2025

Beurteilungen und Lage in der Freihaltezone

Kontakte Stefan Racheter, +41 43 259 41 93, [stefan.racheter@bd.zh.ch](mailto:stefan.racheter@bd.zh.ch)

Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

Samuel Wegmann, +41 43 259 55 33, [samuel.wegmann@bd.zh.ch](mailto:samuel.wegmann@bd.zh.ch)

## 1. Sachverhalt

Neben der Bewilligung der kommunalen Baubehörde von Wildberg sind zusätzliche kantonale Bewilligungen erforderlich. Die Leitstelle für Baubewilligungen hat das Gesuch am 23. Mai 2025 entgegengenommen und übernimmt die Bewilligungen in die vorliegende Gesamtverfügung (vgl. § 319 Planungs- und Baugesetz [PBG] und § 12 Bauverfahrensverordnung [BVV]).

Die Projektänderung umfasst Anpassungen an der Nordfassade des Sanitärgebäudes Vers.-Nr. 425 sowie Anpassungen an den Fassaden und die Erstellung einer Stützmauer inkl. Zaun als Absturzsicherung östlich, südlich und westlich des Werkgebäudes Vers.-Nr. 799 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 615 in der kantonalen Freihaltezone, dem Wald sowie im Geltungsbereich eines privaten Gestaltungsplans.

### Vorgeschichte

Mit Baudirektionsverfügung (BDV) Nr. BVV 22-2566 vom 10. Oktober 2022 wurde der Abbruch und Neubau des Sanitärgebäudes Vers.-Nr. 425 sowie des Werkhofs Vers.-Nr. 427 bewilligt. Mit BDV Nr. BVV 22-2566\_P1 vom 17. Oktober 2023 wurden verschiedene



Anpassungen an den Grundrissen, den Fassaden sowie der Materialisierung des Sanitärgebäudes Vers.-Nr. 425 bewilligt.

Die Gesuchstellerin betreibt in Wildberg einen Campingplatz. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen bildet der Gestaltungsplan vom 2. November 2005. Im Rahmen dieser Planung hat die (damals zuständige) Volkswirtschaftsdirektion mit Verfügung vom 17. September 1998 die Waldgrenzen im bzw. angrenzend an den Gestaltungsplanperimeter festgesetzt.

Die Gesuchstellerin hat - gestützt auf den Gestaltungsplan - den Ersatz von zwei Gebäuden (Sanitäranlage und Werkgebäude) geplant. Mit Verfügung vom 17. Oktober 2023 hat die Baudirektion die kantonale Bewilligung erteilt.

Das im Gestaltungsplan genau definierte Baufeld des Werkgebäudes grenzt direkt an Wald, der hier wenige Meter steil ansteigt. Bei der Bestockung handelte es sich um junge Bäume und Sträucher. Für den Bau dieses Gebäudes musste der Hang lokal abgetragen werden. Dieser Abtrag war im Baugesuch von 2023 nicht ersichtlich, weshalb die Abt. Wald davon ausgehen musste, der Bau tangiere kein Waldareal. Eine forstrechtliche Beurteilung wurde daher nicht erteilt. Infolge nasser Witterung ereignete sich ein kleiner Hangrutsch im Waldareal. Zur Sicherung des neuen Gebäudes hat die Gesuchstellerin eine ca. 2.5 m hohe Blocksteinmauer realisiert. Während der Bauabnahme durch die Gemeinde hat diese festgestellt, dass die Mauer und der schmale Platz südlich des Werkgebäudes im Wald errichtet wurden. Sie forderte die Gesuchstellerin auf, ein nachträgliches Bau- und in der Folge Rodungsgesuch einzureichen.

## **2. Begründung**

### **2.1 Lage in der Freihaltezone**

Die raumplanungsrechtliche Bewilligung kann erteilt werden.

#### **Zuständigkeit und anwendbares Recht**

Gemäss Art. 25 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) entscheidet die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob diese zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann (vgl. Ziff. 1.2.1 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung, BVV). Gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2019.00353 vom 19. Dezember 2019 schliessen Sondernutzungspläne die von Bundesrechts wegen bestehende Kompetenz der kantonalen Behörde zur Bewilligung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 25 Abs. 2 RPG) im Gestaltungsplanperimeter nicht aus. Demnach benötigen auch Bauvorhaben, welche sich ausserhalb der Bauzone und gleichzeitig im Anwendungsperimeter von Gestaltungsplänen befinden, neben der Bewilligung der zuständigen Gemeinde auch die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle.

Das vorliegend zu beurteilende Bauvorhaben befindet sich in der kantonalen Freihaltezone und im Anwendungsperimeter des privaten Campingplatz Weid (Baudirektionsverfügung [BDV] Nr. ARV/1319/2005 vom 2. November 2005), weshalb eine kantonale Beurteilung notwendig ist.



Im vorliegenden Fall entspricht das Bauvorhaben dem Zweck des Gestaltungsplans bzw. weist einen betrieblichen Zusammenhang zum Betrieb des Campingplatzes auf.

Da der Gestaltungsplan als Sondernutzungsplanung die Grundordnung überlagert, sind ausschliesslich Vorhaben, die den Vorschriften des Gestaltungsplanes (GP) entsprechen, als zonenkonform nach Art. 22 RPG zu bewilligen. Für solche «GP-konformen» Bauvorhaben ist keine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG zu erteilen, da andernfalls die eigens dafür geschaffene Sondernutzungsplanung umgangen würde.

### **Voraussetzungen des GP Campingplatz Weid mit Beurteilung**

Das neue Sanitärgebäude (247 m<sup>2</sup> Fläche auf zwei Stockwerken, Höhe bis 6.83 m) sowie der neue Werkhof (147 m<sup>2</sup> Fläche, Höhe bis 4.48 m) sind grösstenteils in der Betriebszone geplant. Gemäss Art. 8 des GP befinden sich in der Betriebszone die Unterkunft der Betriebsangehörigen und die Bauten für die allgemeine Versorgung wie Aufenthaltsraum, Restaurant, Wasch- und WC-Anlage und das Touristenhaus.

Gemäss Art. 10 des GP sind in den Bauten für die allgemeine Versorgung gestützt auf § 16 und § 17 Ausführungsvorschriften der Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene genügend, nach Geschlechtern räumlich getrennte Waschanlagen für die Körperpflege, insbesondere Geschirrwash- und WC-Anlagen zu erhalten.

Die geplanten Gebäude kommen teilweise ausserhalb der Betriebszone zu liegen. Beide Gebäude übernehmen aber den Fussabdruck der heute bereits bestehenden Bauten, welche durch die Gemeinde Wildberg so bewilligt worden sind. Die massgebenden Vorschriften des GP werden durch das Bauvorhaben eingehalten. Die Grösse der geplanten Bauten ist nötig, damit die heutigen Anforderungen an die allgemeinen Anlagen des Campingplatzes erfüllt werden können. Bei der nächsten Gestaltungsplanrevision ist die Betriebszone im Bereich der zwei neuen Gebäude entsprechend anzupassen.

### **Fazit**

Die Projektänderung bzw. das Bauvorhaben entspricht dem Zweck des Gestaltungsplans. Zudem entspricht es dessen Vorschriften und kann dementsprechend unter einer Nebenbestimmung als zonenkonform bewilligt werden.

## **2.2 Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung**

Die forst- und raumplanungsrechtliche Bewilligung für die Rodung kann unter dem Vorbehalt von Nebenbestimmungen erteilt werden.

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Die Standortgebundenheit des neuen Werkgebäudes ist durch den rechtskräftigen Gestaltungsplan gegeben. Dass die Perimeterabgrenzung des Gestaltungsplanes bei Neubauten zu Problemen mit der Walderhaltung führen könnte, war der Gesuchstellerin nicht bewusst.



Der Hangrutsch war offensichtlich nicht vorhersehbar und ist als Naturereignis zu qualifizieren. Aufgrund des Rutsches hat das Bauunternehmen den Hang mit einer bis ca. 2.5 m hohen Blocksteinmauer gesichert, da die südseitige Gebäudewand diese Kräfte des instabilen Hanges nicht schadlos aufnehmen kann. Der Bau der Mauer erfolgte ohne Baubewilligung im Wald und führte zu einer nicht bewilligten permanenten Rodung von 86 m<sup>2</sup>.

Der Ersatz des Werkgebäudes wurde seitens Gemeinde und Kanton bewilligt. Der Bau des Werkgebäudes erfolgte daraufhin gemäss den bewilligten Plänen. Die nun erstellte Mauer wird notwendig, damit dieses rechtmässig erstellte Gebäude weiterbestehen kann. Ohne Mauer ist damit zu rechnen, dass ein erneuter Hangrutsch das Gebäude beschädigt oder zerstört. Die Rodung steht damit in Zusammenhang mit einer Baute, die rechtmässig bewilligt wurde. Diese überwiegt in diesem speziellen Fall das Interesse an der Walderhaltung. Damit sind die raumplanerischen Voraussetzungen gegeben. Eine erhebliche Gefährdung der Umwelt ist nach der Hangsicherung nicht zu erwarten.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 11. Juli 2025 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die massgebenden Bewilligungsvoraussetzungen gestützt auf Art. 5 WaG, Art. 24 RPG und die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV), Anhang Ziffer 1.2.2, sind damit erfüllt.

### **2.3 Kosten**

Die Bauherrschaft trägt die Kosten für dieses Verfahren (§ 1 in Verbindung mit § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden).

### **2.4 Verfahrenskoordination**

Die Gesamtverfügung wird der kommunalen Baubehörde übermittelt, die das Verfahren leitet (§ 318 PBG und § 9 und § 12 BVV). Die kommunale Baubehörde schickt die Gesamtverfügung zusammen mit ihrer eigenen Bewilligung der Bauherrschaft und Dritten, die ein Begehren gestellt haben (§ 315 PBG).

## **3. Es wird verfügt (Entscheid):**

### **3.1 Lage in der Freihaltezone**

3.1.1 Für die vorstehend beschriebene Projektänderung wird die Bewilligung nach Art. 22 RPG erteilt.

3.1.2 Folgende Nebenbestimmung ist zwingend einzuhalten:

Bei der nächsten Gestaltungsplanrevision ist die Betriebszone im Bereich der zwei neuen Gebäude entsprechend anzupassen.

### **3.2 Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung**

3.2.1 Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 86 m<sup>2</sup> Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 615, Gemeinde Wildberg, nachträglich bewilligt.



3.2.2 Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.

3.2.3 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
- b) Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 18 m<sup>2</sup> bzw. die temporär beanspruchte Waldfläche von 68 m<sup>2</sup> auf der Parzelle Kat.-Nr 615, Gemeinde Wildberg, 86 m<sup>2</sup> aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter massgebenden Unterlagen genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 3 bis spätestens 31. Dezember 2026 auszuführen.
- c) Die neuen Waldgrenzen im Bereich der Mauer bzw. der Ersatzaufforstung sind einzumessen und die Änderungen im Kataster der öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkung nachzuführen.

3.2.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

3.2.5 Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 31. Dezember 2026.

### 3.3 Kosten

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt (§ 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden):

Staatsgebühr ARE Landschaft, BaB	Fr.	280.40
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	606.80
Staats- und Ausfertigungsgebühr	Fr.	214.10
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>1101.30</b>

### 3.4 Allgemeine Bestimmungen

3.4.1 Die oben aufgeführten massgeblichen Unterlagen sind verbindlich.

3.4.2 Die kommunale Baubehörde muss in ihrer eigenen Bewilligung auf die Nebenbestimmungen dieser Gesamtverfügung hinweisen.

3.4.3 Die kommunale Baubehörde muss kontrollieren, ob alle massgeblichen Unterlagen und die Nebenbestimmungen eingehalten werden. Abweichungen müssen der betroffenen kantonalen Fachstelle rechtzeitig gemeldet werden.

## 4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und



dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## **5. Mitteilung**

An die kommunale Baubehörde, für sich und zur Weiterleitung / Eröffnung an:

- Bauherrschaft: Seiler Camping Wildberg AG, Weid 2, 8489 Wildberg (Beilage: Rechnung)
- Projektverfasserin: meier-kägi holz + bau ag, Rankstrasse 3, 8486 Rikon
- Dritte, welche ein Begehren gemäss § 315 PBG gestellt haben

Für den Auszug

### **Generalsekretariat**

Koordination Bau und Umwelt  
Leitstelle für Baubewilligungen

Manuela Ferrari  
Sachbearbeiterin

Kontakt: manuela.ferrari@bd.zh.ch, +41 43 257 63 70

## Rodungsgesuch

Gesuchsteller

---

### Rodungsvorhaben:

Gemeinde(n): Wildberg

Kanton(e): Zürich

Forstkreis/  
Waldabteilung Nr.: 3

Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

#### 1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

Der bewilligte Ersatzbau Vers. Nr. 427, Weid 5 mit Gestaltungsplan ARV/1319/2005 grenzt an der Südostecke an die Waldgrenze. Die starken Regenfälle und der nasse Boden führten zu dem unerwarteten Ereignis vom Böschungsabriss, welcher im Waldabschnitt liegt.

#### 2 Gesuchsbegründung / Bedarfsnachweis

1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

Der bewilligte Ersatzbau Vers. Nr. 427, Weid 5 musste gemäss Bewilligung am selben Standort erstellt werden. Die Gebäudeschützende Stützmauer wurde so nahe wie möglich an das Gebäude gesetzt, siehe Detailplan 21-105-101 Mst. 1/100.

2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

Vorliegend:

- bewilligtes Bauprojekt
- privater Gestaltungsplan ARV/1319/2005
- Detailplan Mst.1/100, 21.105-101 vom 26.03.2025
- Übersichtsplan mit Realersatz

3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

Mit den ausgeführten Massnahmen wird den Naturereignissen entgegengewirkt.

4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

- Schutz und Erhalt vom Gebäude Weid 5
- Im Interesse vom Nutzer und Betreiber, damit der Campingbetrieb erhalten bleibt
- Ein Rückbau der Sicherungsmauer könnte das erstellte Gebäude gefährden
- die finanziellen Aufwände um die erstellte Sicherungsmauer zurückzubauen wären unverhältnismässig und könnten eine Gefahr für das Gebäude bedeuten

5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

Die Fläche vom Hangrutsch wird in Absprache mit Kreisforstmeister Samuel Wegmann bepflanzt. Beim Hangrutsch kamen keine Bäume zu Schaden.

separater Bericht

# Rodungsgesuch

Gesuchsteller

## Rodungsvorhaben:

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m <sup>2</sup>	Definitiv m <sup>2</sup>	Total Fläche m <sup>2</sup>
Wildberg	2704867 / 1254670	615	Seiler Camping Wildberg AG	68	18.5	18
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
<b>TOTAL</b>				68	18	18

Rodungsfläche in m<sup>2</sup>

### Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m<sup>2</sup> ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungen, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m <sup>2</sup>
<b>TOTAL</b>	

18
+
=
18

Massgebliche Rodungsfläche in m<sup>2</sup>

Frist für Rodung:

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m <sup>2</sup> <small>(Art. 7 Abs.1)</small>	Realersatz def. Rodung m <sup>2</sup> <small>(Art. 7 Abs.1)</small>	Total Ersatzaufforstungsfläche in m <sup>2</sup>
Wildberg	2704624 / 1254522	615	Seiler Camping Wildberg AG	68	50	50
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
	/					
<b>Total Ersatzaufforstungsfläche in m<sup>2</sup></b>				68	50	50

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n): 31.08.2025

## Rodungsgesuch

Gesuchsteller

### Rodungsvorhaben:

#### 5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als Rodungersatz (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche  b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Beschrieb der Fläche:

Beschrieb der Massnahme:

Grössenangabe: m<sup>2</sup> Koordinaten /

- im Waldareal  ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen:

#### 6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

##### Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.

- Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)  
 Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)  
 Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)

m<sup>2</sup>

m<sup>2</sup>

m<sup>2</sup>

#### 7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

Ja  Nein

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

Ja  Nein

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

Ja  Nein

Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

#### 8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden?  Ja  Nein

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

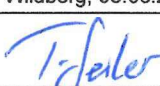
Ja  Nein

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsubventionen)

2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt?  Ja  Nein

Wenn nein, Begründung:

#### 9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma	Seiler Camping Wildberg AG	
Kontaktperson / Telefon	Ted Seiler	41792236357
Adresse (Strasse, PLZ, Ort)	Weid 2, 8489 Wildberg	
Ort, Datum	Wildberg, 03.06.2025	Seiler Camping Wildberg AG Weid 2 8489 Wildberg +41 79 223 63 57 info@camping-wildberg.ch
Unterschrift, Stempel		

##### Beilagen:

- Kartenausschnitt 1:25'000  Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen  
 Detailpläne  Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7  
 Liste Rodungsflächen

##### Legende Abkürzungen:

WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)  
WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)  
SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)  
LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)  
UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

## Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

---

<b>Rodungsvorhaben:</b>	<b>Nr.:</b>
-------------------------	-------------

---

**10 Zuständigkeit** (Art. 6 Abs. 1 WaG)       Kanton                       Bund  
Leitbehörde:  
Strasse/Postfach:                                      PLZ/Ort:                                      Tel.:

---

### 11 Verfahren

- Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);                      Anlagetyp gemäss UVPV  
 Bundesverfahren ohne UVP  
 kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs.3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagetyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)  
 kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)  
 kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)
- 

### 12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 91 – 100% reiner Nadelwald     | <input type="checkbox"/> 11 – 50% gemischter Laubwald |
| <input type="checkbox"/> 51 – 90 % gemischter Nadelwald | <input type="checkbox"/> 0 – 10 % reiner Laubwald     |

Waldgesellschaft Nr.:                                      Name:

---

### 13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von                      Wenn ja, in welchem?

- |                             |                             |                               |
|-----------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| <b>nationaler</b> Bedeutung | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| <b>kantonaler</b> Bedeutung | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| <b>regionaler</b> Bedeutung | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| <b>kommunaler</b> Bedeutung | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
- 

### 14 Rechtliche Sicherung des Rodungersatzes (Ziffern 4 und 5)

- Waldareal     Grundbuch     Reglement     Vertrag     Leistungsverpflichtung     anderes:
- 

**15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?**                       Ja     Nein

---

### 16 Kantonaler Forstdienst

Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

- positiv unter Auflagen und Bedingungen  
 negativ

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/-in

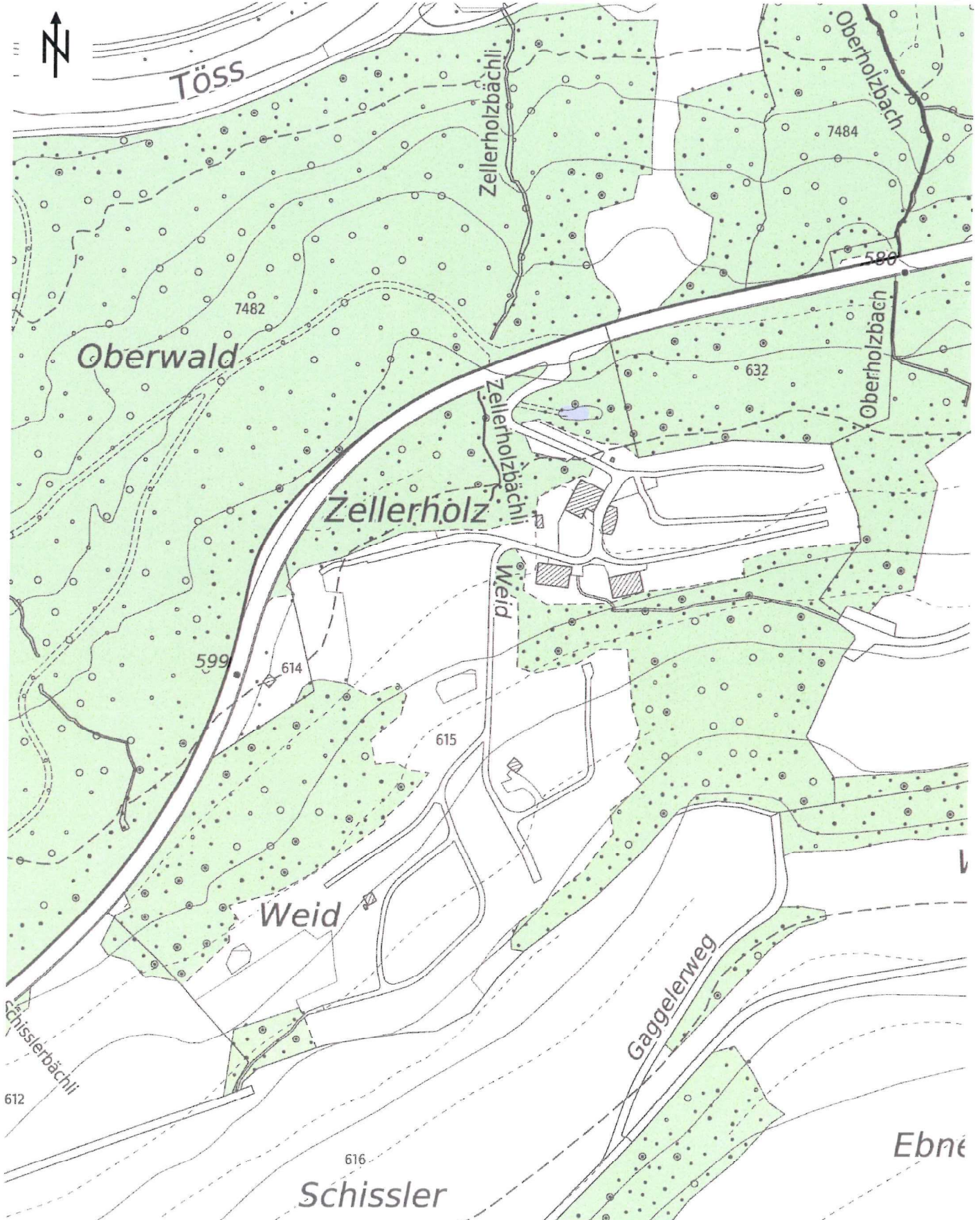
\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

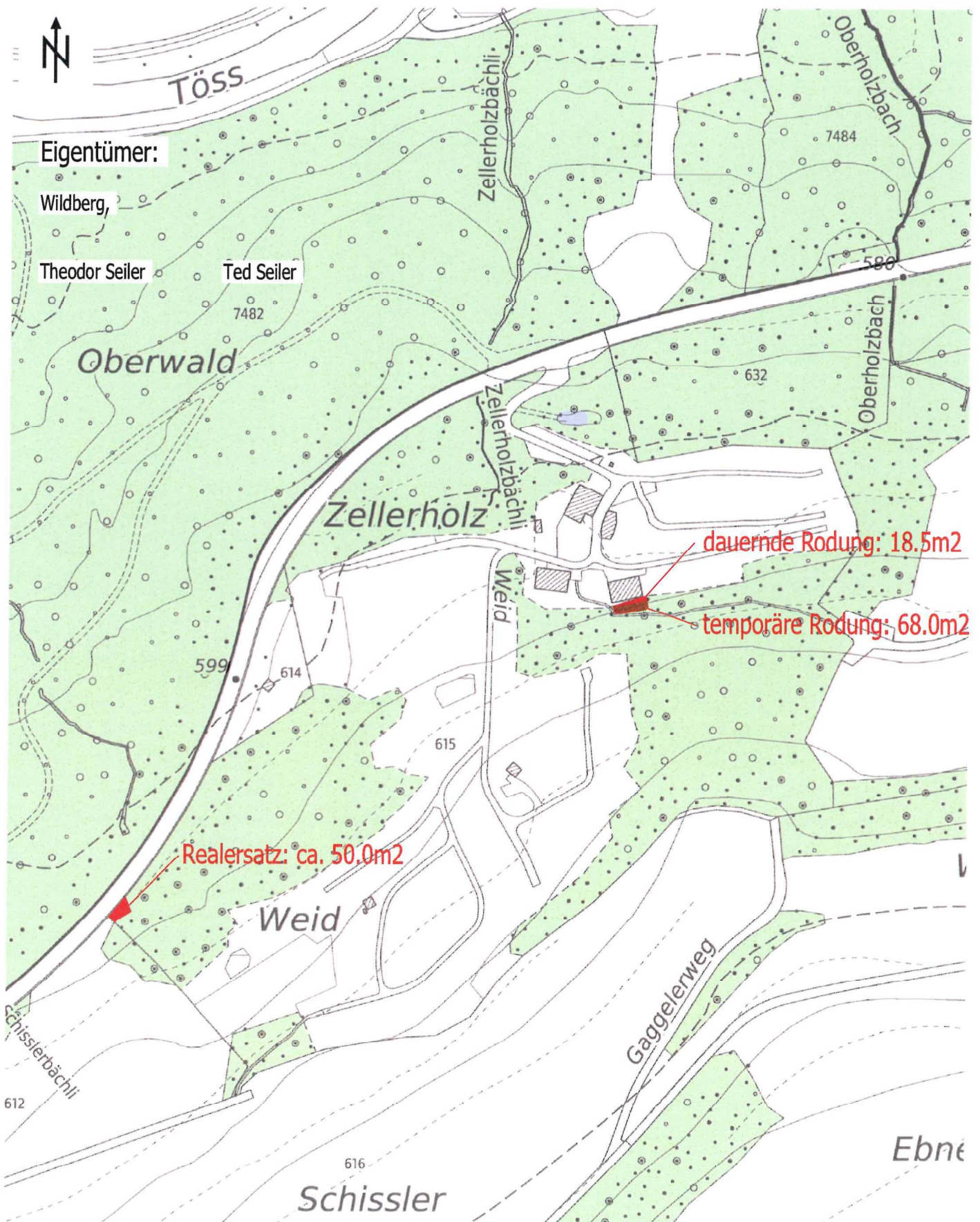
\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel

---





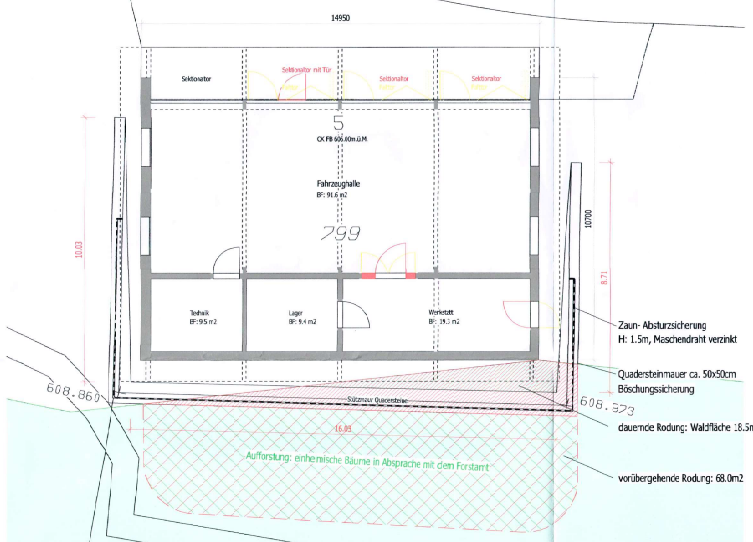
# Rodungsgesuch



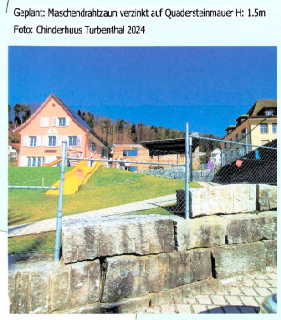
Bewilligt  
 Ausgeführt, Änderung zu Stammbewilligung  
 nicht ausgeführt  
 Bewilligung Rodungsgesuch  
 Bewilligung vorübergehende Rodungsfläche  
 > wird ehjerecht bis 30. April 2025

Nord

Bauherr und Eigentümer:  
 Wildberg,  
 Fabian Suter, Trac Suter  
 Projektleiter:  
 Rilken, *8.11.24*  
 meier-kägi holz-bau ag



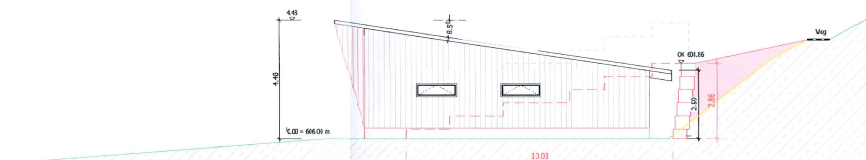
Geplant: Maschendrahtzaun verzinkt auf Quadersteinmauer H: 1.5m  
 Foto: Chinderhaus Turbenthal 2024



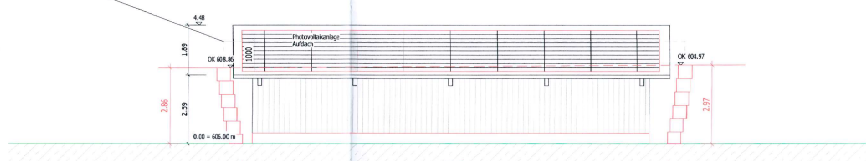
Wald



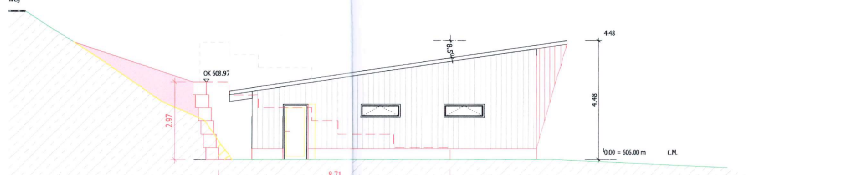
Nordfassade



Westfassade



Südfassade



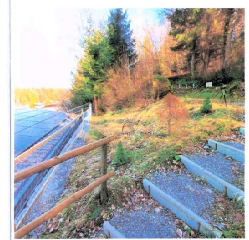
Ostfassade

**Situation Werkgebäude nach Abbruch**  
 Baumzustand: es wurden keine Rodungen vorgenommen  
 Böschung: für die Nutzung wurden keine Vorarbeiten vorgenommen

**Hangrutsch südlich vom Werkgebäude**  
 Mit den erhaltenen Quadersteinmauer konnte die Anbruchstelle vom Hangrutsch beschützt werden, damit das Risiko von weiteren Nachrutschen gestoppt werden konnte. Das neue Geländeprofil entspricht +/- dem ursprünglichen Geländeprofil östlich und westlich sowie südlich vom Werkgebäude, siehe Foto Ansicht.



**Geologische Beurteilung:**  
 Die starken Niederschläge im Frühjahr 2025 führten zu einem Hangrutsch südlich des Werkgebäudes Wild 5. Ohne Rodungen von Bäumen oder Geländeänderung.  
 Die geotechnischen und hydrogeologischen Eigenschaften des Hanges führen zu einer eingeschränkten Standfestigkeit, wodurch zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen notwendig wurden. Aufgrund der erfolgten Hangrutschung war eine Sicherung der Böschung erforderlich. Eine unkontrollierte Fortsetzung der Massenbewegung hätte die umliegenden Geländestrukturen beeinträchtigen können und die Sicherheit des Fussweges gefährdet. Zur Verbesserung der Standsicherheit wurde eine flachere Böschungsneigung vorgesehen. Die Hanglast wurde reduziert und eine langfristige Stabilisierung gewährleistet.  
 Das jetzige Geländeprofil entspricht: in etwa dem Originalprofil.  
 Die Quadersteinmauer übernimmt dabei eine drainierende Funktion und trägt zur Reduzierung des Porenwasserdrucks im Hang bei.  
 Das Risiko für weitere Massenbewegungen wurden dadurch minimiert. Zusätzliche geotechnische Sicherungselemente wie Verankerungen oder Stützkonstruktionen sind nicht erforderlich."



Südsseite Böschung hinter Gebäude +/- Originalbestand



Ostfassade Böschung jetzt Gebäude +/- Originalbestand



Westfassade Böschung seitlich Gebäude +/- Originalbestand

Gemeinde **WILDBERG**

## Abnahme der Rodungsflächen

Rodungsgesuch **2025-010**

Gemeinde **WILDBERG**

FK-Nr. **3**

Vorhaben **Neubau Sanitärgebäude und Werkhof**

Bewilligungsdatum **18.09.2025**

Entscheidungsinstanz **Amt für Landschaft und N.**

### Angaben zu den Rodungsflächen

Rodungsfrist **31.12.2026** **Bewilligte Rodungsfläche** **86 m2**

Gemeinde Eigentümer Lokalname	Parzelle(n) Kat.-Nr(n).		Rodungsflächen [m2]	
	Koordinate X	Koordinate Y	temporäre Fläche	definitive Fläche
<b>WILDBERG</b>	615		<b>Bewilligt</b> 68	18
Seiler Camping Wildberg AG			<b>Effektiv</b> <input type="text" value="68"/>	<input type="text" value="18"/>
Weid	704'867	254'670		

Datum der Rodungsabnahme

Statische Waldgrenze betroffen:  
Antrag an die Katasterleitung, die projektierten Waldgrenzen  
im ÖREB-Kataster auf rechtskräftig zu setzen, ist erfolgt.

Datum

Visum

Ort, Datum

Zürich, 16.1.2026

Unterschrift Kreisforstmeister



## Abnahme der Ersatzaufforstungsflächen

### Angaben zu den Ersatzaufforstungsflächen

Aufforstungsfrist	31.12.2026	<b>Totale Aufforstungsfläche</b>	<b>118</b>	m2
Gemeindename:	WILDBERG	Aufforstung an Ort und Stelle	68	m2
Vorhaben:	Neubau Sanitärgebäude und Werkhof	Aufforstung gleiche Gegend	50	m2
		Aufforstung andere Gegend	0	m2

Gemeinde Eigentümer Lokalname	Parzelle(n) Kat.-Nr(n).		Ersatzaufforstungsflächen [m2]		
	Koordinate X	Koordinate Y	an Ort	gleiche Gegend	andere Gegend
<b>WILDBERG</b> Seiler Camping Wildbe Weid	615 704'624	254'522	<b>Pflicht</b> 68	50	0
			<b>Effektiv</b>	<input type="text" value="68"/>	<input type="text" value="50"/>

Datum der Aufforstungsabnahme

Waldgrenzen im gesamten Gemeindegebiet festgesetzt:  
Antrag an die Katasterleitung, die projektierten Waldgrenzen  
im ÖREB-Kataster auf rechtskräftig zu setzen, ist erfolgt.

Datum  Visum

**Ort, Datum**  
Zürich, 16.1.2026

**Unterschrift Kreisforstmeister**

